

Personalia

Das 60. Lebensjahr vollendete am 19. August 2009 Dr. med. Werner Jörgenshaus. Der in Schwalmtal niedergelassene Arzt für Allgemeinmedizin ist seit November 2003 Stellvertretendes Mitglied der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein, in der er seit September 2004 auch die Aufgaben eines Stellvertretenden Geschäftsführenden Kommissionsmitgliedes wahrnimmt.

sm

Diagnose „Häusliche Gewalt“

Das neue Webportal www.ava2.de soll Ärztinnen und Ärzte bei der Diagnose „Häusliche Gewalt“ unterstützen. Woran erkennt man häusliche Gewalt als Krankheitsursache? Wie eine Patientin danach fragen? Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Homepage www.ava2.de informiert kostenlos, schnell und übersichtlich über Warnsignale, Gesprächsstrategien und rechtsverwertbare Befunddokumentation bei häuslicher Gewalt.

KJ

Künstliche Befruchtung

Seit 2004 haben Frauen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, keinen Anspruch gegen ihre Krankenkasse auf Übernahme der Kosten für eine künstliche Befruchtung. Diese Vorschrift verstößt nicht gegen das Grundgesetz, urteilte das Bundessozialgericht am 3. März 2009 (AZ: B 1 KR 12/08 R), wie die Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) mitteilt.

DAV



Vor 50 Jahren

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Nordrhein beriet im Sommer 1959 erstmals über eine für alle nordrheinischen Abrechnungsstellen geltende Prüfungsordnung und einen einheitlichen Honorarverteilungsmaßstab (HVM). In der September-Ausgabe 1959 berichtete *Der Rheinische Kassenarzt* ausführlich über die erste Lesung der „Vorlage des Ausschusses für Honorarverteilungsmaßstab und Prüfungsordnung“ in der Vertreterversammlung Mitte Juli 1959. Das Kassenarztrecht von 1955 forderte, dass die KV Nordrhein die Rahmenbedingungen zur Honorarverteilung vorgeben müsse und nicht jede einzelne Verwaltungsstelle eigene Regeln aufstellen könne. Das Privileg, entsprechende Bestimmungen vorzugeben, hing am Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts, den lediglich die Hauptstelle, aber nicht die Untergliederungen innehatte. „Bisher übliche Rahmenbestimmungen sind also nicht mehr möglich. Sie hatten in der Vergangenheit dazu geführt, daß bei gleichem ärztlichen Leistungsumfang in den verschiedenen Abrechnungsstellen sehr unterschiedliche Honorierungen erfolgten“, erläuterte der Ausschussvorsitzende Joseph Damm die Vorlage. Der Gesetzgeber habe den Kassenärztlichen Vereinigungen einen weiten Gestaltungsspielraum gelassen, so Damm. Zwar war gesetzlich gefordert, dass die Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Tätigkeit des einzelnen Arztes geprüft und ein Verteilungsmaßstab festgelegt werden soll. Aber das „Wie“ definierte der Gesetzgeber nicht.

Die zur Diskussion gestellte Ordnung sah die drei Teile Abrechnung, Prüfwesen und Hono-

narverteilung vor. Um bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung die Balance zwischen Verwaltungsaufwand und detaillierter Einzelprüfung zu halten, sollten „Prüfrichtzahlen“ eingeführt werden. „Diese sollen jedoch aus Vergleichswerten aller Ärzte der gleichen Gruppe gewonnen und nicht als Begrenzungswerte beschlossen werden“, so Damm.

„Durch den Honorarverteilungsmaßstab werden die nach Prüfung anerkannten Honorarforderungen der Kassenärzte erfasst.“ Der HVM sollte unter anderem die gesetzliche Vorgabe erfüllen, „eine übermäßige Ausdehnung der Tätigkeit des Kassenarztes“ zu verhindern. Auch dazu fehlte im Gesetz zum Kassenarztrecht eine nähere Erläuterung. Der Ausschuss für Honorarverteilungsmaßstab und Prüfungsordnung schlug eine

Honorarstaffelung vor, die „erst bei Überschreiten der doppelten durchschnittlichen Kapazität eine fühlbare Kürzung“ vorsah. Gleichzeitig sollten Freibeträge eingeführt werden, die von der Staffelminderung ausgenommen waren, wie beispielsweise die Entlohnung von Assistenzärzten. Die „schwerste Hypothek“, die auf den Beratungen für den neuen einheitlichen HVM lastete, sei die große Zahl von Abrechnungsstellen im Bereich der KV Nordrhein, schrieb der Ausschussvorsitzende Damm. Die Stellen mussten ihre bisherige Praxis der Prüfung und Honorarverteilung anpassen und verloren ein Stück Unabhängigkeit. Deshalb fanden bereits vor der 1. Lesung der Ordnung Beratungen in den Untergliederungen der KV statt, die auch vor der 2. Lesung vorgesehen waren. bre

Pia Rumler-Detzel mit Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet

Das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ist kürzlich an die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D. Dr. jur. Pia Rumler-Detzel verliehen worden. Mit der Auszeichnung würdigte Bundespräsident Horst Köhler ihr ehrenamtliches Engagement im politischen und sozialen Bereich. Die Juristin war vor 27 Jahren Gründungsmitglied des Zonta Clubs in ihrer Heimatstadt Köln. Der Club, dessen Vorsitzende Rumler-Detzel von 1994 bis 1996 war, ist eine Organisation, die sich der Aufgabe verschrieben hat, die gesetzliche, politische, wirtschaftliche und berufliche Stellung der Frau in der Gesellschaft zu verbessern. Von 1990 bis 1999 hat sie sich auch als Mitglied des Vorstands des Arbeitskreises Kölner Frauenvereinigungen für die Interessen von Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eingesetzt. Daneben hob sie die Gesellschaftspolitische Kommission des Verbandes Katholischer Deutscher Frauenbund und den Verein „Kölner Juristische Gesellschaft“ mit aus der Taufe. Seit dem 1. April 1998 bringt die frühere Vorsitzende des Arzthaftungs-senats bei dem Oberlandesgericht Köln ihre umfangreiche richterliche Erfahrung als ehrenamtliche Stellvertretende Vorsitzende in die Arbeit der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein ein. In dieser Funktion wirkt



Kölns Oberbürgermeister Fritz Schramma verlieh kürzlich in Vertretung von Bundespräsident Horst Köhler der Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht a. D. Dr. jur. Pia Rumler-Detzel das Bundesverdienstkreuz am Bande. Foto: privat

sie erfolgreich an der außergerichtlichen Beilegung von Arzthaftungsstreitigkeiten mit. Daneben engagiert sie sich als Moderatorin und juristische Referentin regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte sowie als Autorin zahlreicher Fachbeiträge zum Arzthaftungsrecht intensiv auf dem Gebiet der Vermeidung von Behandlungsfehlern. Seit Anfang der 1980er Jahre gehört sie dem Arbeitskreis „Ärzte und Juristen“ der Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlich Medizinischer Fachgesellschaften an. sm